



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Teltow-Fläming | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Forstamt Teltow-Fläming

Gemeinde Rangsdorf
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf
nur per Mail an
Bauleitplanung@gv-rangsdorf.de

Bearb.: [REDACTED]

Gesch.Z.: [REDACTED]

Hausruf:

Fax:

FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de

www.forst.brandenburg.de

www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Wünsdorf, 27.08.2025

**4. Änderung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB1
Schreiben des Büros für Architektur und Stadtplanung Jahn, Mack und Part-
ner vom 29.07.2025
Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg - untere Forstbe-
hörde**

Sehr geehrter Herr Rocher,

die vorliegende Planung berührt forstrechtliche Belange. Sie betrifft Flächen, die gemäß § 2 (1, 2) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)² der Nutzungsart „Wald“ unterliegen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 1 Nr. 1. LWaldG, wonach der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere aufgrund seiner Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist.

Durch die Umsetzung der beabsichtigten Planung, wird es zu einer dauernden und eventuell zeitweiligen Nutzungsartenänderung i.S. § 8 LWaldG kommen.

Die Darstellung der Waldflächen im Flächennutzungsplan haben entgegen der Aussage im Abwägungsergebnis (A 8.2) der frühzeitigen Beteiligung, durchaus unmittelbare Auswirkungen auf den Waldbestand. Der FNP ist Ausdruck des Interesses der Öffentlichkeit und somit eine Grundlage für spätere Entscheidungen

Dienstgebäude

Steinplatz 1

15806 Zossen,
OT Wünsdorf

Telefon

(033702) 2114000

Fax

(0331) 275484990

bei Nutzungsartenänderungen von Waldflächen. Für die untere Forstbehörde bedeutet die Anerkennung der kommunalen Bauleitplanung als bauleitplanerische Zieldarstellung, dass bei Vorliegen einer der Waldumwandlung nicht entgegenstehenden Flächennutzungsdarstellung keine weiteren Abwägungen erforderlich werden bzw. sich diese verbieten, da sich die kommunale Planungshoheit abschließend darstellt.

Einer Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan wird seitens der unteren Forstbehörde nicht zugestimmt.

Begründung:

Bei folgenden Änderungsflächen ist Wald nach §2 LWaldG überplant mit einer anderen Nutzungsart als Wald:

Nr.	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung	Überplante Waldfläche in m ² (ca.)	Waldfunktionen (WF)
1	Grünfläche – Anlagen für sportliche Zwecke und Standort für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Fläche für Wald	Gemeinbedarfsfläche – Anlage für sportliche Zwecke	-1.360	
4	Waldfläche Wohnbaufläche	Gemeinbedarfsfläche Waldfläche	-3.400	5400, 4100, 3200

Insgesamt sind ca. 4.960 m² Waldfläche von der 4. Änderung überplant mit überwiegend Flächen für Sportanlagen und Gemeinbedarfsflächen.

Gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG soll eine Waldumwandlung (Nutzungsartenänderung) versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat. Der Waldflächenanteil der Gemeinde Rangsdorf beträgt aktuell nur 15 % und wird forstpolitisch als problematisch eingestuft. Jeglicher Abgang von Waldflächen stünde den o.g. Zielen und Wirkungen entgegen.

Kann eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart auf Grund der im Einzelfall zu erfüllenden Waldfunktion nicht kompensiert werden, so ist die Genehmigung einer Waldumwandlung auf konkret diesen Flächen aus forstrechtlicher Sicht ausgeschlossen.

Einer Nutzungsartenänderung stehen nachfolgende kartierte, nicht kompensierbare Waldfunktionen auf den gegenständlichen Flächen entgegen:

- Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet 5400
- Lokaler Immissionsschutzwald 3200
- Lokaler Klimaschutzwald 3100

Zum Abwägungsergebnis der Gemeinde A 8.2: Insgesamt werden ca. 2.780 m² mehr Waldflächen im Rahmend der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf dargestellt; nehme ich wie folgt Stellung:

Die genannten 2.780 m² sind aktuell größtenteils Waldflächen i.S. § 2 LWaldG. Eine Waldflächenmehrung wird mit der 4. Änderung des FNP's nicht angestrebt. Es wird, sollten die überplanten Waldflächen in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden zu einem Waldflächenverlust in der Gemeinde von ca. 4.960 m² und mehr kommen und somit zu einer Minderung des Waldflächenanteil's der Gemeinde Rangsdorf beitragen.

Hinweis:

Bei einer Inanspruchnahme der in der Planung dargestellten südwestlichen Waldfläche am Sportplatz Groß Machnow (Änderungsfläche.1), würde die verbleibende Waldfläche voraussichtlich ebenfalls die Waldeigenschaft i.S. des § 2 LWaldG verlieren. Die Mindesttiefe- und -fläche wären voraussichtlich nicht mehr gegeben. Daher ist es sinnvoll, die Nutzungsart Gemeinbedarfsfläche – Sportanlagen für den Vereins- und Breitensport auch als solche bis an die landwirtschaftliche Fläche heran darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde am 27.08.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der gültigen Fassung
2. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 06), S. 137), in der gültigen Fassung